Dauxch dem Täufter u. Täuferin-
nen die Mühe geringert u. die
Täufter mit wenigern zahlen wird
sollen sich hinfort nun in der
ausmärk. Fürgerb Gerichtheit mit
1 Gr. u. außwärtigen den Mit-Für-
gerb mit $\frac{1}{2}$ Gr. Dilgerk Für Verfol-
gung begnügen lassen u. den
Haus-Wirth, Braut u. Bräuti-
gam ist beizugesagen. Nach ge-
haltenen Kirchen-Gang soll der
Haus-Wirth wie nicht ungelade-
Gäste zu Tische niederstehen, stöl
u. gütes wenig essen; Will aber der
Haus-Wirth u. Bräutigam den
Jung-Gesellen, die nur Fürsicht
wünen unter der Mahlzeit mit
einer Speise u. Stücke Fleisch
u. einer Brandung Bier, damit sie den
Tanzplatz raum Fürsinnen Portorilli-
gen, versehen, das soll der zu thun
Gestalten stehen. Damit sie aber
der Haus-Wirth der Wirth-
schaft ist Für Ueber-Maas verwahrt,

11 Gl. 1 Kr.